

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2016 1187
Datum:	01.08.2016
Fachbereich/Abteilung:	2/22
Sachbearbeiter(in):	Lars
	Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage öffentlich

Betreff: Entwässerungsabgabensatzung - Gebühren 2017

Beratungsfolge:			abweich.	Abstimmungsergebnis		
	Datum	TOP	Beschluss	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	15.08.2016					
Verwaltungsausschuss	16.08.2016					
Rat	29.09.2016					

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 1,90 €/ m³ sowie den Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 0,72 €/m² für das Jahr 2017 nicht zu ändern und auf eine Änderung der Entwässerungsabgabensatzung zu verzichten.

(Baxmann)

Seite 2 der Vorlage Nr.: **2016 1187**

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat am 14.12.1995 erlassenen und am 01.01.1996 in Kraft getretenen 1. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung wurde die öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" in zwei getrennte Einrichtungen, nämlich "Schmutzwasserbeseitigung" und "Niederschlagswasserbeseitigung" aufgeteilt und dementsprechend auch getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt.

Im Rahmen einer Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2000 durch die Fa. Schneider & Zajontz GmbH aus Heilbronn wurde die Anlagenbewertung vollständig erneuert und die Systematik der Gebührenkalkulation dem geltenden Recht angepasst. Die Gebührensätze betragen seit dem 01.01.2016 für die Schmutzwasserbeseitigung 1,90 €/m³ Abwasser und für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,72 €/m² entwässerte Fläche.

Die in die selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- Schmutzwasserbeseitigung und
- Niederschlagswasserbeseitigung

aufgeteilte Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2015 weist bei der Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe von 33.053,92 € und bei der Niederschlagswasserbeseitigung eine Unterdeckung in Höhe von 11.581,27 € aus. Zu den Ursachen, die zum v.g. Ergebnis führten, verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen in der Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2015.

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Falle einer nicht geplanten Über- oder Unterdeckung hat die Kommune den Mehr- oder Minderbetrag bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Auf die Darstellungen auf Seite 59 der Gebührenkalkulation 2017 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2015) wird insofern verwiesen.

Wie der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2017 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2015) zu entnehmen ist, betragen die zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze, unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Gebührenerhebung auch für die Folgejahre (Ausgleich der Über- bzw. Unterdeckungen), für die

Schmutzwasserbeseitigung 1,90 €/ m³ Abwasser und für die

Niederschlagswasserbeseitigung 0,72 €/m² entwässerte Fläche.

Insofern ist **keine Anpassung** der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung bzw. eine Satzungsänderung für das Jahr 2017 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gebührensätze unter Berücksichtigung der bisher aktuell veranlagten Kubik- und Quadratmetern führen zu einer Erhöhung der Einnahmen von rd. 15.000 € bei den Schmutzwasser- und zu keiner Änderung bei den Niederschlagswassergebühren. Die Haushaltsansätze 2017 können somit auf insgesamt 2.500.000 € bzw. 840.000 € festgesetzt werden.

Seite 3 der Vorlage Nr.: **2016 1187**